

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 379/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elise F. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] H. [REDACTED] Straße [REDACTED], T. [REDACTED] Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
21. Februar 1978 durch die Richter Dr. Thum, Zorn,
Merkel, Bortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 4. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Zweibrücken vom 22. Januar 1975
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 EEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil hält sich im Rahmen der ständi-
gen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 190 a EEG.
Demnach gehört beim Gesundheitsschaden zur Darstellung des
den Anspruch begründenden Sachverhalts (§ 190 Nr. 2 EEG),
daß die Beschwerden und Beeinträchtigungen bezeichnet
werden, an denen der Antragsteller infolge der Verfolgung

- 3 -

leidet und die seine Erwerbsfähigkeit herabsetzen (BGR RzW 1975, 168 Nr. 2; 1976, 152). Mit derartigen Angaben ist die Klägerin erst mit dem am 4. April 1967 bei der Entschädigungsbehörde eingegangenen Schriftsatz vom 29. März 1967 hervorgetreten. Das am 11. Dezember 1958 vorgelegte ärztliche Attest des Dr. Sekelas reicht zur Substantiierung des Gesundheitsschadensanspruchs nicht aus. Der Berufungsrichter stellt fest, daß dieses Attest nicht zu dem am 25. März 1958 global geltend gemachten Gesundheitsschadensanspruch, sondern zur Beschleunigung des Verfahrens über den Berufeschadensanspruch der Klägerin eingereicht wurde. Es enthält auch keinen Hinweis darauf, daß die darin aufgeführten Krankheiten der Klägerin in irgendeinem Zusammenhang mit ihrer Verfolgung stehen.

Ohne Rechtsfehler entscheidet der Berufungsrichter ferner, daß der Schriftsatz des Bevollmächtigten der Klägerin vom 29. März 1967 die Frist nach § 190 a ABG nicht wahrt. Durch den Eingangsstempel der Behörde wird die zum Beweis des Gegenteils festgestellt, daß dieser Schriftsatz erst am 4. April 1967 bei der Behörde eingegangen ist. Der Gegenbeweis ist nicht erbracht. Da § 190a ABG für die Verzögerung der Substantiierungsfrist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorsieht,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

kommt es auch nicht darauf an, ob die Klägerin oder
ihr Bevollmächtigter den verspäteten Eingang des
Schriftsatzes vom 29. März 1967 zu vertreten hat.

Dr. Thum

Zorn